

Ausnahmen von der Meldepflicht von Videoüberwachungsanlagen

Eine Videoüberwachung ist in bestimmten Fällen von der Meldepflicht überhaupt ausgenommen, und zwar:

A. In Fällen der **Echtzeitüberwachung** (dh Überwachung ohne Aufzeichnung) oder wenn eine **Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium** erfolgt (§ 50c Abs. 2 DSG 2000). Im zweiten Fall gilt allerdings auch die Löschungspflicht spätestens nach 72 Stunden (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

B. Bei Videoüberwachung kommt außerdem die Ausnahme des § 17 Abs. 2 Z 4 DSG 2000 in Betracht, wonach Datenanwendungen, die von **natürlichen Personen ausschließlich (!) für persönliche und familiäre Tätigkeiten** vorgenommen werden, nicht meldepflichtig sind. Die Datenschutzkommission hat aus diesem Grund in einem Bescheid (K600.064–00110002–DVR12009) die Videoüberwachung des Eingangsbereichs zu einem Einfamilienhaus als nichtmeldepflichtige Datenanwendung gewertet, wenn von der Videoüberwachung KEIN öffentlicher Grund (Gehsteig, Strasse etc.) und KEIN Nachbarschaftsgrund mit-erfasst wird. Die Datenschutzgesetz–Novelle 2010 (siehe Punkt 13 unten) hat diesbezüglich keine Änderung

der Rechtslage bewirkt, wie die DSK in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2010 ausdrücklich festgestellt hat.

C. Mit der Novelle zur StMV 2004, BGBl. II Nr. 152/2010 (PDF 288 kB) wurde eine neue Standardanwendung SA032 „Videoüberwachung“ geschaffen. Damit sind Videoüberwachungen in **Banken, Juweliergeschäften** (sowie im Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede), **Trafiken und Tankstellen** von der Meldepflicht ausgenommen, WENN sie sich innerhalb des Standards bewegen (insbesondere betreffend der überwachten Bereiche und der Aufzeichnungsdauer von 72 Stunden). Mit dem Standard „Videoüberwachung“ wird schließlich auch die Überwachung von „bebauten Privatgrundstücken (samt Hauseingang und Garage)“ von der Meldepflicht ausgenommen, WENN der Standard nicht verlassen wird (soweit insbesondere die Aufzeichnungsdauer von 72 Stunden nicht überschritten wird).

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Datenschutzkommission unter www.dsk.gv.at.

Quelle: Top–News ElektriKERinnung Wien / Burgenland